

Schützenverein Herdecke 1842 e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz:

- 1.1 Der in Herdecke bestehende Schützenverein führt den Namen Schützenverein Herdecke von 1842 e.V. Er wird im folgenden als „HSV“ bezeichnet.
- 1.2 Der HSV ist beim Amtsgericht Wetter im Vereinsregister unter der Nr. 531 / 1976 eingetragen.

§2

Zweck und Organisationsbereich:

- 2.1 Der HSV ist eine Vereinigung von Mitgliedern zur Förderung des Leistungssportes und zur Pflege des Schützenbrauchtums.
- 2.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.3 Der HSV ist politisch und konfessionell neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- 2.4 Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Herdecke. Der HSV kann mit anderen Vereinen gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

§3

Zu den Zielen gehören:

- 3.1 Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen des Westfälischen- und Deutschen Schützenbundes, sowie anderer anerkannter Schießsportverbände.
- 3.2 Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien der vorgenannten Verbände.
- 3.3 Förderung von jugendlichen Schützen in Bildung und Ausbildung;
- 3.4 Ausbau und Erhaltung der sportlichen Einrichtungen.

§4

- 4.1 Der Verein besteht aus Sportschützen und Schützen. Die Sportschützen gliedern sich in Gewehr- und Pistolenschützen.
- 4.2 Sportschütze ist, wer beim WSB oder anderen anerkannten Schießsportverbänden als Sportschütze gemeldet ist und die Voraussetzungen des Bundeswaffengesetzes erfüllt.
- 4.3 Die Jugendgruppe gehört zu der Abteilung Sportschützen. § 4.2 kommt nicht in Anwendung.
- 4.4 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§5

Mitgliedschaft:

- 5.1 Jeder Einwohner der Stadt Herdecke, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Über die Nominierung als Sportschütze entscheidet die Vereinsversammlung.
- 5.2 Die Aufnahme auswärtiger Schützen ist möglich.

§6

Aufnahme:

- 6.1 Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches erworben. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller der Einspruch an den erweiterten Vorstand zu.
- 6.2 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 7.1 Durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende.
- 7.2 Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung über den Vorstand zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Beschluss des Ehrenrates. Ausgeschiedene Mitglieder haben alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem HSV zu erfüllen. Sie verlieren alle Rechte auf das Vermögen des Vereins.

§8

Ausschlussgründe:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in den nachfolgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden.

- 8.1 Wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt.
- 8.2 Wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

§ 9

Beiträge:

- 9.1 Die Beiträge sind gemäß den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Mit der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 9.3 Jedes erwachsene aktive Vereinsmitglied (vom 18. bis zum 60. Lebensjahr) ist verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen oder ersatzweise Ablösebeträge zu entrichten. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde werden jährlich in der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

§10

Organe des Vereins:

- 10.1 Die Mitgliederhauptversammlung
- 10.2 Der Vorstand
- 10.3 Der erweiterte Vorstand
- 10.4 Die Sportschützenversammlung
- 10.5 Der Ehrenrat

§11

Mitgliederversammlung:

- 11.1 Die einmal im Jahr einzuberufende Mitgliederjahreshauptversammlung ist das oberste Organ des HSV. Sie sollte vor Ablauf des Monats Februar einberufen sein. Sie wird durch den Vorstand einberufen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen hat. Anträge zur Tagesordnung, sowie sonstige zu beratende Anträge, müssen bis 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt sein.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom erweiterten Vorstand mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es 25% der Schützen oder Sportschützen verlangen.
- 11.3 Die Beschlüsse der Mitgliederjahreshauptversammlung gelten rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

§12

Zuständigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung:

Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für:

- 12.1 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
Beschlüsse der Sportschützensitzung sind der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben.
- 12.2 Entlastung des Vorstandes:
- 12.3 Satzungsangelegenheiten.
- 12.4 Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und Höhe des Ablösbetrages pro Stunde.
- 12.5 Wahl der Rechnungsprüfer.

- 12.6 Beschlussfassung über Geschäfts- und Finanzordnung.
- 12.7 Auflösung des Vereins.
- 12.8 Langfristige Ausgaben.
- 12.9 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist immer beschlussfähig.

§13

Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Vorsitzende den Vorsitz delegieren.

§14

Die Sportschützenversammlung:

Die Sportschützenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden Sport einberufen und entscheidet über:

- 14.1 Mannschaftseinteilung.
- 14.2 Teilnahme an Ausscheidungs- und Wettkämpfen.
- 14.3 Wahl der Schießwarte.
- 14.4 Wahl der Pistolenwarte.
- 14.5 Nutzung und Neuanschaffung von schießtechnischen Einrichtungen. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 14.6 Nominierung der Sportschützen.

§15

Der Vorstand:

Der Vorstand leitet den HSV im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Beschlüsse aus. Er vertritt den HSV in den Mitgliederversammlungen.

Dem Vorstand gehören an:

15.1 Die Vorsitzenden für Geschäftsführung, Tradition und Sport.

15.2 Der / die Kassenwart / in.

15.3 Der / die Geschäftsführer / in.

15.4 Der / die Schriftführer / in.

15.5 Der / die Jugendleiter / in.

Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1.Vorsitzende der Geschäftsführung oder dessen Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein. Der 1.Vorsitzende der Geschäftsführung oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

§16

Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

16.1 Die Vorsitzenden für Geschäftsführung, Tradition und Sport.

16.2 Der / die Kassenwart / in.

16.3 Der / die Schriftführer / in.

16.4 Der / die Geschäftsführer / in.

§17

Aufgaben des Vorstandes:

- 17.1 Der / die 1.Vorsitzende der Geschäftsführung hat die Geschäfte des HSV entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung aller Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitgliederhauptversammlung, zu überwachen.
- 17.2 Der / die 1.Kassenwart / in verwaltet das Vermögen des HSV nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat der Mitgliederhauptversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen.
- 17.3 Der / die 1.Geschäftsführer / in führt das Vereinsheim, einschließlich der gewerblichen Kassen.
- 17.4 Der / die 1.Schriftführer / in führt über alle Versammlungen eine Niederschrift über die Mitteilungen und Beschlüsse, welche von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 17.5 Der / die 1.Vorsitzende Sport führt die Geschäfte entsprechend der Vereinssatzung und nach Maßgabe der Beschlüsse, im Sinne der unter § 3.1 genannten anerkannten Schießsportverbände.
- 17.6 Der / die 1.Jugendleiter / in führt die Geschäfte ebenfalls entsprechend der Vereinssatzung und nach Maßgabe der Beschlüsse, im Sinne der unter § 3.1 genannten anerkannten Schießsportverbände.
- 17.7 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben geeignet erscheinende Mitglieder in den Vorstand aufnehmen.
- 17.8 Der Vorstand ist in der Sportschützenversammlung stimmberechtigt.

§18

Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 18.1 Den Mitgliedern des Vorstandes.
- 18.2 Den Schießwarten.
- 18.3 Dem / der Sozialwart / in.
- 18.4 Dem / der Pressewart / in.
- 18.5 Dem / der Pistolenreferent / in.
- 18.6 Der Damenreferentin.
- 18.7 Dem / der stellvertretenden Jugendleiter / in.

- 18.8 Dem / der Vorsitzenden des Festausschusses.
- 18.9 Dem Königspaar.
- 18.10 Den Ehrenoffizieren.
- 18.11 Dem / der stellvertretenden Schriftführer / in.
- 18.12 Dem / der stellvertretenden Kassenwart / in.
- 18.13 Dem / der stellvertretenden Geschäftsführer / in.
- 18.14 Dem / der Jugendsprecher / in.
- 18.15 Dem / der stellvertretenden Sportleiter / in.
- 18.16 Dem Spiess.

§19

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen.

§20

Amtszeit:

Die Amtszeit für den Vorstand beträgt 4 Jahre.
Nach dieser Zeit scheiden aus:

- 20.1 Die Vorsitzenden für Geschäftsführung, Tradition und Sport.
- 20.2 Der / die Kassenwart / in.
- 20.3 Der / die Schriftführer / in.
- 20.4 Der / die Geschäftsführer / in.
- 20.5 Der / die Jugendleiter / in.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach dieser Zeit scheiden die in §18 (außer §18.1 und 18.9) genannten Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§21

Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederhauptversammlung zu berichten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

Eine Wiederwahl nach 2 Jahren ist zulässig.

§22

Pistolenreferent:

Der / die Pistolenreferent / in hat sich mit schiesstechnischen und waffenrechtlichen Fragen zu befassen. Seine / ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§23

Ehrenordnung:

Die Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§24

Schlussbestimmungen:

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Herdecke zugeführt, mit der Auflage, es für sportfördernde Aufgaben zu verwenden.

§25

Inkrafttreten:

Die Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **31.05.1975** beschlossen und tritt am genannten Tag in Kraft. Die Satzung vom 01.02.1957 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Satzung ist berichtigt, hinsichtlich der, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **25.01.1983**, festgelegten Satzungsänderungen in den §§15 (Der Vorstand), 16 (Der geschäftsführende Vorstand), 17 (Aufgaben des Vorstandes) und 20 (Amtszeit).

Die Eintragung der Änderung erfolgte im Vereinsregister am 10.09.1984.

Und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2004, Ergänzung der §§ 9.3 und 12.4.

Die Eintragung der Änderung erfolgte im Vereinsregister im März 2004.

Und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2006, Ergänzung §§ 2.1 / 3.1 / 3.2 / 4.2 / 7.1 / 9.1 / 11.3 / 17.5 und 17.6.

Die Eintragung der Änderung erfolgte im Vereinsregister im März 2006.

Der Vorstand